

Pars II. Tit. XIII. 149

Form der Anlaitung auff ei-
nes Aichters Haab vnd Güter.

Titulus XIII.

Wir N. Hoffrichter oder Statthalter / bekennen hiemit /
demnach N. von Klage N. in ehegedachts Keyserlichen
Hoffgerichts Aicht erkennt / declariert vnd ver-
schrieben / daß derwegen ihme Klägern auff desselben
Haab vnd Güter / es sey Hauß / Hoff / u. zu N. gelegen / sampt
Renten / Zinsen / u. vmb N. Gülden / diese Anlaitung vnd
Einsatz erkennt / in Vrkundt. Solche Anlaitung wirdt als
dann der Obrigkeit / vnder welcher die Güter gelegen / insinuiert /
vnd verkündt / vnd hat der Inhaber nach beschehener Insinua-
tion Zeit dreyzehen Wochen vnd drey Tag / in welcher
Zeiter noch erscheinen mag. Vnd die Anlaitung nachmals

versprechen.¹⁶ So er als dann
erscheinet / wirdt zu Recht erkannt /
daß ein jeder Theil sein Gerechtigkeit
bis N. Hoffgericht darthue. vnd dar-
über beschehen soll / was Recht ist /
wirdt darauff die Vrtheil / vber die
Gerechtigkeiten / nach beschaffenheit
der Sachen außgesprochen / da aber
in obbestimpter Zeit. die Anlai-
tung niemants versprechen
würde / so gibt man auff des Anlai-
ters weiter Begeren / erlangte
Rechte /¹⁷ welche Krafft haben der

gen dem andern seine Einrede vorbehalten / vnd säro ergehen soll / was recht
ist.

¹⁶ Formula, Verspre-
chung der Anlaitin / talis est:
Wolgebornen / diß Keyserli-
chen Hoffgerichts zu Rot-
weil Hoffrichter / gnediger
Herr / Es hat Titius zu N. v-
ber Sempronii Güter zu N.
gelegen / Anlait lassen auß-
gehen / die verspricht Sem-
pronius, mit erbieten / seine
gerechtigkeit darüber gerichte-
lichen fürzubringen: darauff
folget auff des Hoffrichters
befragen die Vrtheil: Die-
weil die Anlait versprochen / so
erkennt man / daß ein jeder
Theil seine Gerechtigkeit bis
zum ändern Hoffgericht für-
zubringen schuldig / jedem ge-

N iij

¹⁷ Et